

# **Diplomprüfungsordnung für Studenten der Wirtschaftspädagogik an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich- Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg**

**Vom 27. Dezember 1999**

Auf Grund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

## **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z. B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

## **ERSTER TEIL: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

### **§ 1**

#### **Zweck der Prüfung**

- (1) <sup>1</sup>Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Wirtschaftspädagogik. <sup>2</sup>Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.
- (2) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die fachlichen Voraussetzungen, insbesondere die einführenden grundlegenden Kenntnisse des Faches erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen.

### **§ 2**

#### **Diplomgrad**

- (1) Aufgrund der erfolgreich abgelegten Diplomprüfung wird der Diplomgrad "Diplom-Handelslehrer Univ." bzw. "Diplom-Handelslehrerin Univ." (beidemale abgekürzt "Dipl.-Hdl. Univ.") verliehen, an Absolventinnen auf Antrag in männlicher Form.
- (2) Die Diplomprüfung entspricht der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an beruflichen Schulen, wenn daneben eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung oder ein mindestens einjähriges Praktikum nachgewiesen wird (vgl. Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Bayer. LBG).

### **§ 3**

#### **Studiendauer und Gliederung des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und die Ablegung der Prüfungen sowie die nach § 27 Abs. 4 vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit von 24 Wochen und für die unterrichts- und/oder unterweisungspraktischen Studien beträgt neun Semester. <sup>2</sup>Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium. <sup>3</sup>Der Höchstumfang der zum planmäßigen Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Pflichtwahlfachbereich beträgt je 80 SWS im Grundstudium und im Hauptstudium.
- (2) <sup>1</sup>Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen. <sup>2</sup>Das Studium kann wahlweise in der Studienrichtung I oder in der Studienrichtung II absolviert werden. <sup>3</sup>In der Studienrichtung I umfaßt der Pflichtwahlbereich zwei einzelne Pflichtwahlfächer (darunter eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre), in der Studienrichtung II ein Doppelpflichtwahlfach.

### **§ 4**

#### **Prüfungsfristen**

- (1) <sup>1</sup>Die Diplomvorprüfung soll bis zum Ende des vierten Semesters abgelegt werden. <sup>2</sup>Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig zur Diplomvorprüfung, daß er diese bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt hat, oder legt er die Teilprüfungen, zu denen er sich gemeldet hat, nicht bis zum Ende des fünften Semesters ab, gelten die noch nicht absolvierten Teilprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden.

(2) <sup>1</sup>Die Diplomprüfung soll im neunten Fachsemester abgelegt und spätestens innerhalb der ersten beiden Monate des folgenden Semesters beendet werden. <sup>2</sup>Der Student soll sich so rechtzeitig und ordnungsgemäß zur Diplomprüfung melden, daß er sie mit allen Teilprüfungen und der Diplomarbeit bis zu dem in Satz 1 bestimmten Termin ablegen kann.

(3) <sup>1</sup>Die Frist für die Ablegung der Diplomprüfung kann um bis zu vier Semester überschritten werden. <sup>2</sup>Überschreitet der Student diese Frist aus Gründen, die er zu vertreten hat, gelten die noch nicht absolvierten Teilprüfungen und, sofern die Diplomarbeit nicht eingereicht ist, auch diese als erstmals nicht bestanden.

(4) Überschreitet ein Student die Fristen der Absätze 1 bis 3 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuß auf Antrag eine Nachfrist.

(5) Die Frist nach Absatz 3 Satz 1 verlängert sich um die nach dieser Prüfungsordnung für die Wiederholung der Diplomvorprüfung benötigten Semester.

(6) Die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung können vor Ablauf des für die Meldung festgelegten Termins abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

## **§ 5**

### **Prüfungsausschuß**

(1) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuß obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Diplomvor- und Diplomprüfungen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) <sup>1</sup>Die acht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:

- a) der Vorsitzende aus dem Kreis der Professoren;
- b) der Dekan als stellvertretender Vorsitzender;
- c) je ein Professor der Studiengänge "Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspädagogik, Sozialwissenschaften und Wirtschaftsinformatik";
- d) ein weiteres prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät aus dem Kreis der entpflichteten Professoren und Professoren im Ruhestand.

<sup>2</sup>Professoren im Sinne der Buchstaben a) und c) sind die in Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Hochschullehrergesetz genannten Professoren. <sup>3</sup>Der Vorsitzende wird vom Fachbereichsrat, die Mitglieder nach Buchstaben c) und d) werden auf Vorschlag von Vertretern ihrer Gruppe vom Fachbereichsrat gewählt.

(3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 2 Buchstaben a), c) und d) beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens drei Tage vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) <sup>1</sup>Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>2</sup>Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>3</sup>Hiervon hat er dem Prüfungsausschuß unverzüglich Kenntnis zu geben. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuß dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

## **§ 6**

### **Prüfer**

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer.

(2) Zum Prüfer können bestellt werden:

- a) Professoren im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschullehrergesetz
- b) entpflichtete Professoren und Professoren im Ruhestand
- c) Privatdozenten und apl. Professoren.

## **§ 7**

### **Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

(1) Der Ausschluß von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuß sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befaßter Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

## **§ 8**

### **Bekanntgabe der Prüfungstermine**

- (1) Die Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters abgehalten.
- (2) Der Prüfungsbeginn sowie die Meldefrist für die Bewerber werden spätestens einen Monat vorher durch Aushang bekanntgegeben.
- (3) Die Termine der Teilprüfungen in den einzelnen Fächern und die Prüfungsräume werden spätestens zwei Wochen vor der Prüfung durch Aushang bekanntgegeben.

## § 9

### Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

- (1) <sup>1</sup>Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind anzurechnen, soweit ein ordnungsgemäßes Fachstudium nachgewiesen wird; dabei erbrachte Studienleistung werden bei Gleichwertigkeit angerechnet. <sup>2</sup>Auf Antrag werden Studiensemester in verwandten Studiengängen bei inhaltlicher Gleichwertigkeit und die dabei erbrachten Studienleistungen bei Gleichwertigkeit angerechnet.
- (2) <sup>1</sup>Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag anzurechnen, soweit Gleichwertigkeit besteht. <sup>2</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. <sup>3</sup>Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (3) <sup>1</sup>In staatlich anerkannten Fernstudien verbrachte Studienzeiten und dabei erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie inhaltlich gleichwertig sind, als Studienleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. <sup>2</sup>Art. 81 Abs. 3 Satz 5 BayHSchG ist zu beachten. <sup>3</sup>Bei der Feststellung der inhaltlichen Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu berücksichtigen.
- (4) Prüfungsleistungen, Studienleistungen und Studienzeiten aus einem Fachhochschulstudium werden auf Antrag des Studenten angerechnet, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.

## § 10

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschußvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Dieser kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen. <sup>3</sup>Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (3) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn der Kandidat nach Ausgabe der Prüfungsarbeiten im Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel ist und nicht nachweist, daß der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. <sup>3</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (4) Ist die Täuschung oder die Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfung nach Absatz 3 so schwerwiegend, daß der Ausschluß von der weiteren Prüfung gerechtfertigt erscheint, so beschließt der Prüfungsausschuß den Ausschluß von der weiteren Prüfung.

## § 11

### Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen konnten, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, daß von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder beim Aufsichtsführenden geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

## § 12

### Schriftliche Prüfungen

- (1) In Klausur- sowie Seminararbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden kann.
- (2) <sup>1</sup>Die Benotung der Klausur- sowie Seminararbeiten erfolgt in der Regel durch zwei Prüfer; einer von ihnen soll der Aufgabensteller sein. <sup>2</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt. <sup>3</sup>Von der Beurteilung durch einen Zweitprüfer kann nur abgesehen werden, wenn kein zweiter Prüfer zur Verfügung steht oder die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvermeidbarer Weise verzögern würde. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuß stellt zu Beginn des Prüfungstermins fest, ob ein zweiter Fachvertreter vorhanden ist oder ob durch Benennung eines Zweitprüfers eine unzumutbare Verzögerung eintreten wird.

## § 13

### Mündliche Prüfung

- (1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung oder in Gruppen mit höchstens vier Kandidaten durchgeführt.
- (2) <sup>1</sup>Zur mündlichen Prüfung ist ein Beisitzer zuzuziehen. <sup>2</sup>Der Beisitzer muß eine Diplomprüfung oder vergleichbare Prüfungen bestanden haben und soll hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.
- (3) <sup>1</sup>Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und der Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>2</sup>Das Protokoll wird vom Prüfer oder vom Beisitzer geführt und vom Prüfer und Beisitzer unterzeichnet. <sup>3</sup>Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. <sup>4</sup>Das Protokoll ist zu den Prüfungsunterlagen zu nehmen.
- (4) <sup>1</sup>Bei mündlichen Prüfungen werden Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. <sup>2</sup>Auf Verlangen eines Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.
- (5) Die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluß der Öffentlichkeit.

## § 14

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnoten und der Prüfungsgesamtnote

- (1) <sup>1</sup>Die Fachnote in einem Prüfungsfach ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, mit Kreditpunkten gewichtete arithmetische Mittel der Teilprüfungen. <sup>2</sup>Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer durch folgende Noten und Prädikate ausgedrückt:

1,0; 1,3= sehr gut = eine hervorragende Leistung;

1,7; 2,0; 2,3= gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

2,7; 3,0; 3,3= befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

3,7; 4,0= ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

4,3; 4,7; 5,0= nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) <sup>1</sup>Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilleistungen, so errechnet sich die Fachnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Teilleistungen. <sup>2</sup>Die Gewichtung nach Kreditpunkten ergibt sich für die Diplomvorprüfung aus der **Anlage II**, für die Diplomprüfung aus § 31 Abs. 1. <sup>3</sup>Im Zeugnis tragen die Fachnoten folgende Bezeichnungen:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5= sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt über 4,0= nicht ausreichend.

- (3) <sup>1</sup>Bei bestandener Diplomvorprüfung wird in Studienrichtung I eine Prüfungsgesamtnote als arithmetisches Mittel der Fachnoten aus den in § 22 Abs. 1 Nrn. 4 bis 7 vorgesehenen Fächern (Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre, Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, die wirtschaftlich wesentlichen Teile des Privaten Rechts und des Öffentlichen Rechts sowie Grundzüge der Statistik) errechnet. <sup>2</sup>In Studienrichtung II wird die Prüfungsgesamtnote entsprechend Satz 1 gebildet, doch entfällt hier das Fach Grundzüge der Statistik zu Gunsten des Doppelpflichtwahlfaches. <sup>3</sup>Bei der bestandenen Diplomprüfung wird eine Prüfungsgesamtnote als mit Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der nicht auf- oder abgerundeten Fachnoten der nach § 31 Abs. 1 gewählten Prüfungsfächer und der gemäß § 30 Abs. 7 mit 28 Kreditpunkten gewichteten Note der Diplomarbeit errechnet (vgl. **Anlage III**). <sup>4</sup>Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5= sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

## § 15

### **Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungen geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Entziehung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## § 16

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>2</sup>Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) (Bay-RS 2010-1-I) gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 17

### **Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung**

Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

## § 18

### **Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte**

- (1) <sup>1</sup>Auf die besondere Lage schwerbehinderter Kandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Insbesondere ist schwerbehinderten Kandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren.
- (2) <sup>1</sup>Prüfungsvergünstigungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

## **ZWEITER TEIL: BESONDERE VORSCHRIFTEN**

### **Erster Abschnitt: Diplomvorprüfung**

## § 19

### **Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren**

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung sind:
  1. Allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) in der jeweils geltenden Fassung
  2. Immatrikulation als Student an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
  1. Nachweis der Hochschulreife (bei der ersten Meldung zur Prüfung),
  2. Studienbuch,
  3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat eine der in Absatz 4 Nr. 3 genannten Prüfungen nicht bestanden hat, ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist,
  4. die Angabe des Faches, auf die sich die erste Teilprüfung beziehen soll,
  5. Nachweis gemäß Absatz 6 bei der Meldung zur Teilprüfung in Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II.
- (3) Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

- (4) Die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist zu versagen, wenn
1. der Bewerber die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
  3. der Bewerber die Diplomvorprüfung im Studiengang Wirtschaftspädagogik oder in einem verwandten, im Grundstudium gleichen Studiengang oder die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftspädagogik endgültig nicht bestanden hat; verwandte, im Grundstudium gleiche Studiengänge sind Ökonomie, Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre;
  4. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.
- (5) <sup>1</sup>Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. <sup>2</sup>Die Entscheidung ist dem Bewerber spätestens eine Woche vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Zulassung zur Diplomvorprüfung in der Teilprüfung Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II setzt das Bestehen der Diplomvorprüfung in der Teilprüfung Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I voraus.

## § 20

### Meldung zur Diplomvorprüfung

- (1) Der Kandidat hat sich innerhalb der durch Aushang der Fachvertreter der Teilprüfungen bekanntgegebenen Meldefrist (vgl. § 8 Abs. 2) zu den einzelnen Teilprüfungen bei dem Fachvertreter zu melden.
- (2) Die Meldung zur letzten Teilprüfung der Diplomvorprüfung soll im vierten Semester erfolgen.

## § 21

### Studienbegleitende Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungen in den Fächern der Diplomvorprüfung werden studienbegleitend in Teilprüfungen abgelegt. <sup>2</sup>Der Umfang der Prüfungen wird mit Hilfe von Kreditpunkten und Maluspunkten bestimmt. <sup>3</sup>Die Zuteilung der Kredit- und Maluspunkte bestimmt sich nach der **Anlage II**.
- (2) Die Verteilung der Teilprüfungen auf die Semester des Grundstudiums steht dem Kandidaten im Rahmen der Studienordnung frei.

## § 22

### Umfang der Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung umfaßt folgende Fächer:
1. Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens mit den Teilprüfungen
    - a) Kostenrechnung
    - b) Buchführung
  2. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler mit den Teilprüfungen
    - a) Analysis und Lineare Algebra
    - b) Finanzmathematik
  3. Einführung in die betriebliche Informationsverarbeitung mit den Teilprüfungen
    - a) Theorie der Informationsverarbeitung
    - b) Praktische Anwendungen der Informationsverarbeitung
  4. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre mit den Teilprüfungen
    - a) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I
    - b) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II
  5. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre mit den Teilprüfungen
    - a) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I
    - b) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre II
  6. Die wirtschaftlich wesentlichen Teile des Privaten Rechts und des Öffentlichen Rechts mit den Teilprüfungen
    - a) Privates Recht
    - b) Öffentliches Recht
  7. Grundzüge der Statistik (nur in Studienrichtung I) mit den Teilprüfungen
    - a) Statistik I
    - b) Statistik II
  8. Pädagogik, insbesondere Wirtschaftspädagogik
  9. Doppelpflichtwahlfach (nur in Studienrichtung II) gemäß **Anlage I**.
- (2) <sup>1</sup>Die Diplomvorprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Satz 4 schriftlich abgelegt. <sup>2</sup>Es werden in jeder der Teilprüfungen des betrieblichen Rechnungswesens und der Mathematik eine Klausur von 90 Minuten, in der Teilprüfung Theorie der Informationsverarbeitung eine Klausur von 45 Minuten, in der Teilprüfung Praktische Anwendungen der Informationsverarbeitung ein praktischer Test von 50 Minuten,
- in der Teilprüfung Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I eine einstündige Klausur,  
 in der Teilprüfung Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II eine dreistündige Klausur,  
 in den Teilprüfungen der Volkswirtschaftslehre Klausuren von jeweils zwei Stunden,  
 in den Teilprüfungen der Statistik jeweils eine zweistündige Klausur,

in den Teilprüfungen des Privatrechts und des Öffentlichen Rechts jeweils eine Klausur von 75 Minuten und in Pädagogik, insbesondere Wirtschaftspädagogik eine zweistündige Klausur geschrieben. <sup>3</sup>Die zugelassenen Hilfsmittel werden spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung durch Aushang bekanntgegeben. <sup>4</sup>Im Doppelpflichtwahlfach werden die Teilprüfungen in Form von schriftlichen, mündlichen oder schriftlichen und mündlichen Prüfungen abgelegt; das Nähere zu Form und Umfang der Teilprüfungen regelt die **Anlage II**.

(3) Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach den Inhalten des Grundstudiums gemäß Studienordnung.

### § 23

#### **Anerkennung von Diplomvorprüfungen**

(1) <sup>1</sup>Diplomvorprüfungen und einzelne Diplomvorprüfungsleistungen, die der Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben oder einem verwandten, im Grundstudium gleichen Studiengang bestanden hat, werden bei Gleichwertigkeit angerechnet, soweit sie sich auf die Fächer nach § 22 Abs. 1 beziehen. <sup>2</sup>Hat der Kandidat in einem anderen wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplomprüfung erfolgreich abgelegt, wird die Diplomvorprüfung erlassen.

(2) Prüfungsleistungen, die der Kandidat in anderen Studiengängen bestanden hat, können auf Antrag angerechnet werden, wenn sie den Bedingungen dieser Prüfungsordnung entsprechen und daher gleichwertig sind.

(3) Prüfungsleistungen, die der Kandidat an einer ausländischen Hochschule bestanden hat, können auf Antrag angerechnet werden, wenn sie den Bedingungen dieser Prüfungsordnung entsprechen und daher gleichwertig sind.

(4) Eine Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 kann nur erfolgen, wenn alle Teilleistungen des anrechenbaren Prüfungsfaches nachgewiesen werden.

(5) <sup>1</sup>Der Kandidat hat entsprechende Nachweise an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg beim Prüfungsamt vorzulegen. <sup>2</sup>Dies soll zu Beginn seines Studiums geschehen.

(6) Hat der Kandidat die Abschlußprüfung im Studiengang Betriebswirtschaft an einer bayerischen Fachhochschule vor in der Regel nicht mehr als zwei Jahren wenigstens mit dem Gesamturteil "sehr gut" bestanden abgelegt, so wird ihm auf Antrag die Diplomvorprüfung mit der Maßgabe erlassen, daß er bis zum Abschluß aller Teilprüfungen der Diplomprüfung den Nachweis über ausreichende Kenntnisse im Diplomvorprüfungsfach "Grundzüge der Volkswirtschaftslehre" erbringt.

(7) Die Entscheidungen nach den Absätzen 2, 3 und 6 trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

### § 24

#### **Bestehen der Diplomvorprüfung**

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen gemäß § 22 Abs. 2 mit wenigstens „ausreichend“ bewertet sind.

(2) Die Diplomvorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

a) mindestens 28 Maluspunkte erreicht wurden, oder

b) die zweite Wiederholung einer Teilprüfung nicht bestanden wurde.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Diplomvorprüfung sind im ersten und zweiten Fachsemester Freiversuche für insgesamt zwei Teilprüfungen in den Prüfungsfächern nach § 22 Abs. 1 möglich. <sup>2</sup>Freiversuche bleiben im Hinblick auf die Maluspunkte-Regelung unberücksichtigt. <sup>3</sup>Bei Geltendmachung eines Freiversuchs darf ein Kandidat an einer Wiederholungsprüfung nicht mehr teilnehmen, wenn die erste Durchführung der Teilprüfung bestanden wurde.

(4) <sup>1</sup>Maluspunkte werden nicht auf das Hauptstudium übertragen. <sup>2</sup>Beim Wechsel eines Studienganges werden sie jedoch innerhalb des Grund- und Hauptstudiums weitergeführt, soweit das betreffende Fach Gegenstand des neuen Studiums ist.

(5) § 4 Abs. 1 und § 10 bleiben unberührt.

### § 25

#### **Wiederholungsprüfungen innerhalb der Diplomvorprüfung**

(1) <sup>1</sup>Jede erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann einmal ohne Berechnung von Maluspunkten wiederholt werden. <sup>2</sup>Bei Fehlschlagen des Zweitversuchs (erste Wiederholung) werden Maluspunkte im Umfang der zugeordneten Kreditpunkte berechnet; Absatz 3 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung ist zulässig, wenn die Summe der Maluspunkte aller Prüfungsfächer unterhalb der Schwelle von 28 Punkten bleibt.

(2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Diplomvorprüfung oder einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig.

(3) <sup>1</sup>Die Wiederholungsprüfung muß innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung über das Nichtbestehen abgelegt werden; dies gilt auch für die zweite Wiederholung. <sup>2</sup>Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. <sup>3</sup>Bei Versäumnis der Frist gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuß wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

## **§ 26 Prüfungszeugnis**

<sup>1</sup>Über die bestandene Diplomvorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die Prüfungsgesamtnote i.S. des § 14 Abs. 3 enthält und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Die Noten angerechneter Fächer (vgl. § 23) werden nicht in das Zeugnis aufgenommen. <sup>3</sup>In diesem Fall wird ins Zeugnis nur ein Anerkennungsvermerk aufgenommen.

### Zweiter Abschnitt: Diplomprüfung

## **§ 27 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren**

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung (vgl. § 29) sind:

1. Hochschulreife gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1
2. bestandene Diplomvorprüfung; abweichend davon ist auf Antrag eine vorläufige Zulassung möglich, wenn in allen Teilprüfungen der Diplomvorprüfung nach § 22 Abs. 1 mindestens bereits ein Prüfungsversuch durchgeführt wurde und wenn mindestens 60 Kreditpunkte der Diplomvorprüfung erreicht sind; das Bestehen der Diplomvorprüfung bleibt jedoch eine Voraussetzung für das Bestehen der Diplomprüfung; § 23 bleibt unberührt.
3. Immatrikulation als Student an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie dem Prüfungsamt nicht bereits vorliegen:

1. Nachweis der Hochschulreife
2. Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung oder Antrag auf vorläufige Zulassung
3. Studienbuch
4. ein vom Kandidaten verfaßter Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des Bildungsganges
5. eine Erklärung nach § 19 Abs. 2 Nr. 3.

(3) Die Zulassung zur Diplomprüfung schließt die Zulassung zur Diplomarbeit ein.

(4) <sup>1</sup>Eine für das Ausbildungsziel geeignete berufspraktische Tätigkeit in der Wirtschaft oder Wirtschaftsverwaltung von 24 Wochen ist nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Nachweis muß bis spätestens zum Zeitpunkt der Anmeldung zur letzten Teilprüfung beim Prüfungsamt erbracht werden.

(5) Im übrigen gilt § 19 Abs. 3.

(6) Die Zulassung zur Diplomprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach Absatz 1 und 2 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Bewerber eine der in § 19 Abs. 4 Nr. 3 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.

(7) § 19 Abs. 5 gilt entsprechend.

## **§ 28 Meldung zur Diplomprüfung**

<sup>1</sup>Die Zulassung zur Diplomprüfung erfolgt vor der Meldung zur ersten Teilprüfung. <sup>2</sup>Sie ist an das Prüfungsamt zu richten. <sup>3</sup>Das Prüfungsamt entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 27. <sup>4</sup>Aufgrund der Zulassung zur Diplomprüfung meldet sich der Kandidat zu den einzelnen Teilprüfungen bei dem jeweiligen Fachprüfer innerhalb der von ihm durch Aushang am Schwarzen Brett des Prüfungsamtes bekanntgegebenen Meldefrist.

## **§ 29 Gliederung der Diplomprüfung**

Die Diplomprüfung gliedert sich in die studienbegleitenden Teilprüfungen in den Prüfungsfächern i.S. von § 31 Abs. 1 und die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit).

## **§ 30 Diplomarbeit**

(1) In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er sein Fach in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

(2) <sup>1</sup>Das Thema der Diplomarbeit ist einem der Prüfungsfächer (§ 31) zu entnehmen. <sup>2</sup>Das Thema muß in sinnvollem Zusammenhang mit dem Studium stehen und so beschaffen sein, daß es innerhalb der in Absatz 5 Satz 1 genannten Frist bearbeitet werden kann.



- (3) <sup>1</sup>Die Vergabe des Themas erfolgt durch einen Prüfungsberechtigten, hilfsweise durch den Prüfungsausschuß, über das Prüfungsamt. <sup>2</sup>Der Vergabetag ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema einreichen. <sup>4</sup>Die Vergabe des Themas setzt die Zulassung zur Diplomprüfung gemäß § 27 Abs. 1 voraus.
- (4) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) <sup>1</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit darf vier Monate nicht überschreiten; für Diplomarbeiten mit empirischer oder experimenteller Aufgabenstellung kann aus fachlich begründeter Notwendigkeit auch eine Bearbeitungsdauer von sechs Monaten festgelegt werden. <sup>2</sup>Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung des Prüfers, der die Arbeit vergeben hat, die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens zwei Monate verlängern. <sup>3</sup>Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, daß er wegen Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.
- (6) <sup>1</sup>Die Diplomarbeit ist innerhalb der festgesetzten Zeit in zwei Exemplaren und in gebundener Form beim Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Der Kandidat hat der Arbeit ein Verzeichnis der von ihm benutzten Quellen und die schriftliche Versicherung beizufügen, daß er die Arbeit ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen angefertigt hat und daß die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen hat. <sup>4</sup>Alle Ausführungen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß übernommen wurden, sind als solche zu bezeichnen.
- (7) <sup>1</sup>Die Arbeit muß von zwei Prüfern beurteilt werden, es sei denn, daß ein zweiter Prüfer nicht zur Verfügung steht oder die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvermeidbarer Weise verzögern würde. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuß stellt zu Beginn des Prüfungstermins fest, ob ein zweiter Fachvertreter vorhanden ist, oder ob eine unzumutbare Verzögerung eintreten wird. <sup>3</sup>Wird die Arbeit mit der Note "ausreichend" oder besser bewertet, so werden dafür 28 Kreditpunkte vergeben. <sup>4</sup>Wird die Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, ist in jedem Fall ein zweiter Gutachter zur Beurteilung heranzuziehen. <sup>5</sup>Die Note der Diplomarbeit errechnet sich aus dem Durchschnitt der Beurteilungen der beiden Prüfer. <sup>6</sup>Die Note ist dem Kandidaten danach bekanntzugeben.

## § 31

### Umfang der studienbegleitenden Teilprüfungen

(1) <sup>1</sup>Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

a) Studienrichtung I

1. Pädagogik, insbesondere Wirtschaftspädagogik
2. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
3. Volkswirtschaftslehre einschließlich Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft
4. Spezielle Betriebswirtschaftslehre (Pflichtwahlfach)
5. Pflichtwahlfach

b) Studienrichtung II

1. Pädagogik, insbesondere Wirtschaftspädagogik
2. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
3. Volkswirtschaftslehre einschließlich Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft oder Spezielle Betriebswirtschaftslehre
4. Doppelpflichtwahlfach

<sup>2</sup>Welche Fächer als Spezielle Betriebswirtschaftslehre sowie als Pflichtwahlfach oder als Doppelpflichtwahlfach gewählt werden können, ist der **Anlage I** zur Prüfungsordnung zu entnehmen. <sup>3</sup>Die Prüfungen in den Fächern der Diplomprüfung werden studienbegleitend in Teilprüfungen abgelegt. <sup>4</sup>Jedes Prüfungsfach umfaßt wenigstens zwei Teilprüfungen. <sup>5</sup>Eine Teilprüfung beruht in ihrer kleinsten Prüfungseinheit auf einem Studienmodul von zwei SWS. <sup>6</sup>Mehrere Prüfungseinheiten können zu einer Teilprüfung verbunden werden. <sup>7</sup>In der Regel wird für eine Semesterwochenstunde i.S. der Studienordnung ein Kreditpunkt berechnet. <sup>8</sup>Jede Teilprüfung kann einmal ohne Berechnung von Maluspunkten wiederholt werden. <sup>9</sup>Bei Fehlschlagen des Zweitversuchs (erste Wiederholung) werden Maluspunkte im Umfang der zugeordneten Kreditpunkte berechnet. <sup>10</sup>Eine zweite Wiederholung ist zulässig, wenn die Summe der Maluspunkte aller Prüfungsfächer unterhalb der Schwelle von 32 Punkten bleibt.

(2) <sup>1</sup>Der Kandidat soll von demselben Prüfer nur in einem Prüfungsfach geprüft werden. <sup>2</sup>Er kann von demselben Prüfer in nicht mehr als zwei Prüfungsfächern geprüft werden.

(3) <sup>1</sup>Die Fachvertreter entscheiden innerhalb des in **Anlage III** bestimmten und erläuterten Rahmens über Zahl, Umfang und Form der Teilprüfungen. <sup>2</sup>Teilprüfungen werden als Klausuren, mündliche Prüfungen oder Seminararbeiten (z.B. in Form von Hausarbeiten, Referaten und Präsentationen), im Doppelpflichtwahlfach Sport auch als praktische Prüfungen, erbracht. <sup>3</sup>Pro Prüfungseinheit gemäß Absatz 1 Satz 5 werden veranschlagt für eine Klausur 60 Minuten, eine mündliche Prüfung etwa 15 Minuten und eine Seminararbeit eine Vorbereitungszeit von nicht mehr als vier Wochen. <sup>4</sup>Umfang und Form der Teilprüfungen werden von dem zuständigen Fachvertreter spätestens zum Ende der allgemeinen Vorlesungszeit eines Semesters mit Geltung für das im Folgesemester beginnende Hauptstudium durch Aushang am Schwarzen Brett des Prüfungsamtes

bekanntgegeben.<sup>5</sup>Die Dauer einer Klausur soll 60 Minuten nicht unterschreiten.<sup>6</sup>Die Fachvertreter sollen darauf achten, daß die Teilprüfungen möglichst auch integrative Gesamtbetrachtungen innerhalb des Faches einbeziehen.<sup>7</sup>Dies muß mindestens bei einer Teilprüfung je Fach der Fall sein.<sup>8</sup>Die Teilprüfungen für ein Studienmodul sollen mindestens einmal innerhalb von sechs Monaten angeboten werden, auch wenn keine diesbezügliche Lehrveranstaltung durchgeführt wird.<sup>9</sup>Für jede Klausurarbeit sind mindestens zwei Aufgaben zur Wahl zu stellen, soweit nicht die besonderen Umstände einzelner Fächer etwas anderes erfordern.<sup>10</sup>Die Aufgaben werden dem Kandidaten unmittelbar vor Beginn der Klausur mitgeteilt.<sup>11</sup>Die dabei erlaubten Hilfsmittel werden spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung durch Aushang bekanntgegeben.

(4)<sup>1</sup>Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach den Inhalten des Hauptstudiums gemäß Studienordnung.<sup>2</sup>Die Fächer des Hauptstudiums werden jeweils nach Maßgabe der Fachvertreter in einen Kern- und Erweiterungsbereich eingeteilt, um den Studenten Vertiefungsmöglichkeiten und Möglichkeiten für die Einbeziehung von im Ausland erworbenen Teilleistungen in ihr Studium zu geben.<sup>3</sup>Der Erweiterungsbereich sollte 2 bis 4 SWS betragen.<sup>4</sup>Die Maßgaben der Fachvertreter i.S. der Absätze 3 und 4 erfolgen spätestens am Ende der Vorlesungszeit eines Semesters mit Geltung für das im Folgesemester beginnende Hauptstudium.

(5)<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuß erkennt Prüfungsleistungen im Umfang bis zu 28 Kreditpunkte an, die der Kandidat an einer in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule erworben hat, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist.<sup>2</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuß Prüfungsleistungen und eine Diplomarbeit anerkennen, die im Rahmen einer Hochschulpartnerschaft erbracht sind, welche die Doppeldiplomierung einschließt, sofern Gleichwertigkeit festgestellt ist; die Anrechnung ist auf Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 42 Kreditpunkten begrenzt; bei Vorliegen einer Diplomarbeit erhöht sich die Obergrenze der Anrechnung auf 56 Kreditpunkte.<sup>3</sup>Die zur Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind mit dem Antrag auf Anerkennung beim Prüfungsamt einzureichen.

(6)<sup>1</sup>Wird Sport als Doppelpflichtwahlfach gewählt, so ist neben den schriftlichen und mündlichen Prüfungen eine praktische Leistungs- und Demonstrationsprüfung in folgenden sportpraktisch-didaktischen Bereichen abzulegen:

1. Geräteturnen
2. Gymnastik und Tanz
3. Leichtathletik
4. Schwimmen
5. Sportspiele I und II
6. Sportspiele III und IV.

<sup>2</sup>Die Bereiche gemäß Satz 1 Nrn. 5 und 6 umfassen jeweils zwei der vier Sportspiele I bis IV: Basketball, Fußball, Handball, Volleyball, wobei keines doppelt gewählt werden darf.

## **§ 32**

### **Ergebnis der Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit und alle Teilprüfungen mit wenigstens „ausreichend“ bewertet sind.

(2) § 4 Abs. 3 und § 10 bleiben unberührt.

(3)<sup>1</sup>Ist ein Teil der Diplomprüfung nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder gilt er als endgültig nicht bestanden, so ist das Prüfungsverfahren beendet.<sup>2</sup>Noch ausstehende Teilprüfungen oder eine in Bearbeitung befindliche Diplomarbeit können nicht mehr als Prüfungsleistung im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.

## **§ 33**

### **Wiederholung**

(1)<sup>1</sup>§ 25 gilt entsprechend.<sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung von Teilprüfungen ist zulässig, solange die Summe der Maluspunkte aller Prüfungsfächer unterhalb der Schwelle von 32 Punkten bleibt.<sup>3</sup>Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Diplomprüfung oder einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig.

(2)<sup>1</sup>Ist die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, weil der Kandidat sie nicht fristgerecht abgegeben hat (§ 30 Abs. 5) oder gegen § 30 Abs. 6 Sätze 3 und 4 verstoßen hat, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden.<sup>2</sup>Der Kandidat hat sich unverzüglich um die Ausgabe eines Themas für die neue Diplomarbeit zu bewerben; § 30 gilt entsprechend.<sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

## **§ 33a**

### **Freier Prüfungsversuch**

(1)<sup>1</sup>Im Rahmen der Diplomprüfung sind bis zum fünften Fachsemester Freiversuche von insgesamt zwei Teilprüfungen möglich.<sup>2</sup>Im sechsten Fachsemester sind zwei weitere Freiversuche für Teilprüfungen möglich.<sup>3</sup>Bei Geltendmachung eines Freiversuchs kann ein Kandidat an einer Wiederholungsprüfung auch dann teilnehmen,

wenn die erste Durchführung der Teilprüfung bestanden wurde; gewertet wird in diesem Fall das bessere Ergebnis der beiden Durchführungen der Teilprüfungen. <sup>4</sup>Freiversuche bleiben im Hinblick auf die Maluspunkte-Regelung unberücksichtigt. <sup>5</sup>Eine im Rahmen des Freiversuchs erstmals abgelegte Teilprüfung wird bei Nichtbestehen annulliert.

(2) Anerkannte Studienzeiten werden bei Hochschul-, Studiengang- oder Fachwechsel auf das Fachstudium angerechnet; Semester, in denen der Student beurlaubt war, bleiben unberücksichtigt.

### **§ 34**

#### **Zusatzfächer**

(1) Der Kandidat kann auf Antrag im Rahmen der Diplomprüfung oder nach bestandener Diplomprüfung in zusätzlichen Fächern geprüft werden.

(2) Als Zusatzfächer kommen alle Prüfungsfächer (§ 31) in Betracht.

(3) Die in den Zusatzfächern erreichten Noten werden bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses im Rahmen der Diplomprüfung nicht berücksichtigt.

(4) Über das Ergebnis einer Zusatzprüfung wird ein besonderes Zeugnis erteilt.

(5) Zur Ablegung von Zusatzfächern nach bestandener Diplomprüfung soll der Kandidat als Gaststudierender immatrikuliert sein.

(6) Die allgemeinen Vorschriften dieser Prüfungsordnung (insbes. auch § 10) sowie § 31 Abs. 3 gelten entsprechend.

### **§ 35**

#### **Zeugnis und Diplom**

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis und ein Diplom ausgestellt.

(2) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält die Prüfungsgesamtnote i.S. von § 14 Abs. 3, die Fachnoten, das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie auf Antrag des Absolventen die Fachstudiendauer. <sup>2</sup>Außerdem werden die in der Diplomvorprüfung in den Fächern gemäß § 22 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 erreichten Noten in das Zeugnis aufgenommen. <sup>3</sup>Sie beeinflussen die Prüfungsgesamtnote nicht. <sup>4</sup>Die Aufnahme entfällt, soweit das betreffende Fach zugleich Pflichtwahlfach des Kandidaten ist. <sup>5</sup>Die Teilleistungen sollen möglichst differenziert ausgewiesen werden. <sup>6</sup>Die Namen der Prüfer sind im Zeugnis auszudrucken. <sup>7</sup>Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. <sup>8</sup>Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die Erfüllung aller Prüfungsleistungen durch den Prüfungsausschuß festgestellt worden ist.

(3) Die Diplomurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Mit der Aushändigung des Diploms erhält der Kandidat die Befugnis, den akademischen Grad gemäß § 2 zu führen.

## **DRITTER TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 36**

#### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet auf alle Kandidaten Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten mit dem Studium beginnen oder mit dem Bestehen der Diplomvorprüfung in das Hauptstudium eintreten. <sup>3</sup>Andere Kandidaten können sich für die Anwendung dieser Prüfungsordnung entscheiden, sofern sie noch keine Prüfungsleistungen erbracht haben. <sup>4</sup>Die Entscheidung ist durch schriftliche Meldung beim Prüfungsamt bis zum 30. Juni 2000 auszuüben; sie ist bindend.

## **Anlage I:**

### **Zugelassene Prüfungsfächer nach § 31 Abs. 1 der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Wirtschaftspädagogik**

#### **I. Pflichtfächer**

1. Pädagogik, insbesondere Wirtschaftspädagogik
2. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
3. Volkswirtschaftslehre einschließlich Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft (in Studienrichtung II durch eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre ersetzbar)

#### **II. Pflichtwahlfächer**

<sup>1</sup>Die Pflichtwahlfächer können aus dem Kreis solcher Fächer gewählt werden, die in sinnvollem Zusammenhang mit dem Hauptstudium stehen und durch einen Professor vertreten sind. <sup>2</sup>Dazu gehören auch die Speziellen Betriebswirtschaftslehren (Nrn. 1 bis 13). <sup>3</sup>In Studienrichtung I muß eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre als Pflichtwahlfach gewählt werden. <sup>4</sup>In Studienrichtung II kann eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre an die Stelle des Pflichtfaches Volkswirtschaftslehre einschließlich Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft treten; in diesem Fall ist eine Kombination der Nrn. 12 oder 13 mit dem Doppelpflichtwahlfach Wirtschaftsinformatik ausgeschlossen. <sup>5</sup>Wenn Volkswirtschaftstheorie oder Wirtschaftspolitik als Pflichtwahlfach (Nrn. 17 und 18) gewählt wird, können die Prüfer dieser Fächer nicht als Prüfer im Pflichtfach Volkswirtschaftslehre einschließlich Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft gewählt werden.

1. Bank- und Börsenwesen
2. Betriebswirtschaftslehre der Banken
3. Betriebswirtschaftslehre der Industrie
4. Betriebswirtschaftslehre des Prüfungswesens
5. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
6. Internationales Management
7. Logistik
8. Marketing
9. Operations Research
10. Rechnungswesen
11. Unternehmensführung
12. Wirtschaftsinformatik (Schwerpunkt Industrie- und Logistikbetriebe)
13. Wirtschaftsinformatik (Schwerpunkt Büro- und Dienstleistungsbereich)
14. Internationale Wirtschaft
15. Entwicklungspolitik
16. Finanzwissenschaft
17. Volkswirtschaftstheorie
18. Wirtschaftspolitik
19. Statistik
20. Quantitative Wirtschaftsforschung
21. Genossenschaftswesen
22. Arbeitsrecht
23. Öffentliches Recht
24. Steuerrecht
25. Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
26. Soziologie
27. Bildungs- und Wissenssoziologie
28. Entwicklungssoziologie
29. Soziologie der Familie, Jugend und Kindheit
30. Medizinsoziologie

31. Wirtschafts-, Organisations- und Betriebssoziologie
32. Wirtschafts- und Betriebspsychologie
33. Kommunikationswissenschaft
34. Politikwissenschaft
35. Sozial- und Arbeitsmarktpolitik
36. Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Personalwesens \*
37. Wirtschaftsgeographie
38. Wirtschaftsgeschichte
39. Auslandswissenschaft: Englischsprachige Kulturen (Vereinigte Staaten von Amerika, Kanada, Großbritannien, Irland)
40. Auslandswissenschaft: Romanischsprachige Kulturen (Frankreich)
41. Auslandswissenschaft: Romanischsprachige Kulturen (Italien)
42. Auslandswissenschaft: Romanischsprachige Kulturen (Portugal/Brasilien)
43. Auslandswissenschaft: Romanischsprachige Kulturen (Spanien/Lateinamerika)

\* nur kombinierbar mit

- Sozialpolitik
- Soziologie
- Wirtschafts- und Betriebspsychologie

III. Doppelpflichtwahlfächer
------------------------------

<sup>1</sup>In der Studienrichtung II sind als Doppelpflichtwahlfach wählbar:

1. Englisch (mit Wirtschaftssprache) und Auslandswissenschaft
2. Französisch (mit Wirtschaftssprache) und Auslandswissenschaft
3. Portugiesisch (mit Wirtschaftssprache) und Auslandswissenschaft
4. Spanisch (mit Wirtschaftssprache) und Auslandswissenschaft
5. Deutsch
6. Geographie, insbesondere Wirtschafts- und Sozialgeographie
7. Wirtschafts- und Sozialgeschichte und Grundzüge der allgemeinen Geschichte
8. Sozialkunde (Soziologie und politische Wissenschaft)
9. Evangelische Religionslehre
10. Katholische Religionslehre
11. Sport
12. Mathematik
13. Wirtschaftsinformatik

<sup>2</sup>Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag weitere Fächer, die in sinnvollem Zusammenhang mit dem Studium der Wirtschaftspädagogik stehen und durch einen Professor der Universität vertreten werden, als Prüfungsfächer zulassen. <sup>3</sup>Fächer, die nicht mehr durch einen Professor der Universität vertreten werden, sind aus der Liste der Prüfungsfächer zu streichen.

## Struktur der Diplomvorprüfung

Fächer der Diplomvorprüfung	Klausur- Prüfungsdauer (in Minuten)	Kreditpunkte	
<b>1. Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens</b>			<b>8</b>
a) Kostenrechnung	90	4	
b) Buchführung	90	4	
<b>2. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler</b>			<b>4</b>
a) Analysis und Lineare Algebra	90	2	
b) Finanzmathematik	90	2	
<b>3. Einführung in die betriebliche Informationsverarbeitung</b>			<b>5</b>
a) Theorie der Informationsverarbeitung	45	2,5	
b) Prakt. Anwendungen der Informationsverarbeitung	50	2,5	
<b>4. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre</b>			<b>18</b>
a) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I	60	4,5	
b) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II	180	13,5	
<b>5. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre</b>			<b>15</b>
a) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I	120	7,5	
b) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre II	120	7,5	
<b>6. Die wirtschaftlich wesentlichen Teile des Privaten Rechts und des Öffentlichen Rechts</b>			<b>10</b>
a) Privates Recht	75	5	
b) Öffentliches Recht	75	5	
<b>7. Grundzüge der Statistik*</b>			<b>12</b>
a) Statistik I	120	6	
b) Statistik II	120	6	
<b>8. Pädagogik, insbesondere Wirtschaftspädagogik</b>	120	8	<b>8</b>
<b>9. Doppelpflichtwahlfach**</b>	***	12	<b>12</b>

\* nur in Studienrichtung I

\*\* nur in Studienrichtung II

\*\*\*<sup>1</sup>Der Umfang der Teilprüfungen im Doppelpflichtwahlfach liegt im Rahmen eines Prüfungsbudgets von sechs Einheiten. <sup>2</sup>Pro Einheit werden folgende Äquivalente angesetzt:

Klausur	= 60 Minuten
mündliche Prüfung	= ca. 15 Minuten
Seminararbeit	= Vorbereitungszeit von max. 4 Wochen.

<sup>3</sup>Die Aufteilung des Prüfungsbudgets auf die Teilprüfungen und die Festlegung der Prüfungsform obliegt dem Fachvertreter. <sup>4</sup>§ 31 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.

## Anlage III Struktur der Diplomprüfung

### I. Studienrichtung I

Fächer der Diplomprüfung	SWS	Kreditpunkte (KP)	Maximale Zahl der Teilprüfungen	Prüfungsbudget
1. Pädagogik, insbesondere Wirtschaftspädagogik	24-28	24-28	12-14	12-14
2. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	12-14	12-14	6-7	6-7
3. Volkswirtschaftslehre	12-14	12-14	6-7	6-7
4. Spezielle Betriebswirtschaftslehre (Pflichtwahlfach 1)	12-16	12-16	6-8	6-8
5. Pflichtwahlfach 2	12-16	12-16	6-8	6-8
<b>Summe:</b>		<b>80</b>	<b>80</b>	<b>40</b>
<b>Diplomarbeit</b>		<b>28</b>		

### II. Studienrichtung II

Fächer der Diplomprüfung	SWS	Kreditpunkte (KP)	Maximale Zahl der Teilprüfungen	Prüfungsbudget
–				
1. Pädagogik, insbesondere Wirtschaftspädagogik	24-28	24-28	12-14	12-14
2. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	12-14	12-14	6-7	6-7
3. Volkswirtschaftslehre oder Spezielle Betriebswirtschaftslehre	12-14	12-14	6-7	6-7
4./5. Doppelpflichtwahlfach	30	30	15	15
<b>Summe:</b>		<b>80</b>	<b>80</b>	<b>40</b>
<b>Diplomarbeit</b>		<b>28</b>		

### Erläuterungen

- Die Zahl der einem Fach zugeordneten Kreditpunkte bestimmt sich in den angegebenen Bandbreiten entsprechend dem Studium im Kernbereich (= Untergrenze) und ggf. im Erweiterungsbereich (vgl. § 31 Abs. 4). Insgesamt sind 80 Kreditpunkte zu erwerben.
- Die **maximale** Zahl der Teilprüfungen entspricht der Hälfte der in dem Fach zu erwerbenden Kreditpunkte. Unter der Maßgabe von § 31 Abs. 3, nach der die Fachvertreter darauf achten sollen, dass die Teilprüfungen auch integrative Gesamtbetrachtungen des Faches einbeziehen, darf die Obergrenze auf keinen Fall überschritten werden.
- Der Umfang der Teilprüfungen muss im Rahmen der Obergrenze eines Prüfungsbudgets bleiben. Das Gesamtbudget für ein Fach wird bestimmt durch eine Zahl an Einheiten, die der Hälfte der in dem Fach zu erwerbenden Kreditpunkte entspricht. Für die einzelnen Prüfungsformen werden dabei die folgenden Äquivalente angesetzt:

Klausur: 1 Einheit = 60 Minuten

Mündliche Prüfung: 1 Einheit = 15 Minuten

Seminararbeit: 1 Einheit = Vorbereitungszeit von max. vier Wochen

Sofern der zuständige Fachvertreter der Auffassung ist, dass er die Anforderungen seines Faches in angemessener Weise durch ein System von Teilprüfungen abdecken kann, dessen Umrechnung in Einheiten unterhalb des Prüfungsbudgets bleibt, so darf die Höchstgrenze des Prüfungsbudgets unterschritten werden.

4. Die Aufteilung der insgesamt einem Fach zugeordneten Kreditpunkte auf die Teilprüfungen bzw. die zugehörigen Studienmodule erfolgt durch die Fachvertreter. Entsprechend darf die Zahl der einem Studienmodul zugeordneten Kreditpunkte von der Zahl der dem Modul entsprechenden SWS abweichen. So könnten beispielsweise Studienmodule im Umfang von jeweils vier SWS durch je eine zweistündige Klausur (= 2 Einheiten) abgeprüft werden. Auf Grund des unterschiedlichen Anforderungsniveaus könnte der Fachvertreter jedoch beispielsweise entscheiden, dass einer der beiden Klausuren drei Kreditpunkte zugeordnet werden, der anderen hingegen fünf Kreditpunkte. Insgesamt müssen im Hinblick auf ein Fach die vorgesehenen Kreditpunkte vollständig auf die Teilprüfungen verteilt werden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 28. Juli und 22. Dezember 1999 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 25. November 1999 Nr. X/4-5e68a-6/36 643.

Erlangen, den 27. Dezember 1999

Prof. Dr. G. Jasper  
Rektor

Die Satzung wurde am 27. Dezember 1999 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27. Dezember 1999 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 27. Dezember 1999.